

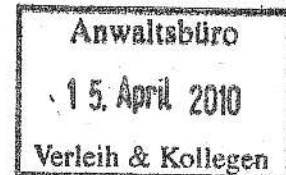
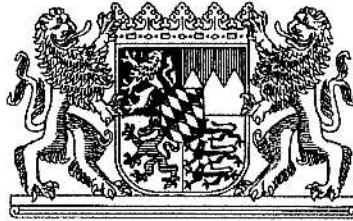
Ausfertigung

Aktenzeichen: 1 Ds 404 Js 45405/09

Urteil rechtskräftig seit

Erlangen, den

■■■■■, Justizangestellte, Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Erlangen

Im Namen des Volkes

Urteil

des Amtsgerichts Erlangen
in der Strafsache gegen

Dr. Schiffer

Sabine, ■■■■■

wegen übler Nachrede

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 24.03.2010, an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht ■■■■■
als Strafrichter
2. Staatsanwältin (GrL) ■■■■■
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

3. Rechtsanwalt Markus [REDACTED]
als Verteidiger
4. Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Die Angeklagte Dr. Schiffer wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Die 43jährige Angeklagte ist Medienpädagogin und Leiterin eines „Institutes für Medienverantwortung“. Weder zu ihren persönlichen Verhältnissen noch zu diesem Institut wollte sie in der Hauptverhandlung nähere Angaben machen.

II.

Der Angeklagten lag folgender Sachverhalt zur Last:

Die Angeklagte ist Leiterin des Instituts für Medienverantwortung in Erlangen und gab von dort aus am 15.07.2009 gegenüber dem iranischen Nachrichtensender I.R.I.B ein Interview. Dieses Interview ist jedenfalls bis 14.10.2009 sowohl über die Internetseite des Instituts für Medienverantwortung unter der Rubrik Interviews abzuhören gewesen, als auch über eine weitere Internetseite verfügbar gewesen.

Gegenstand des Interviews war die Tötung der Ägypterin El-Sherbini im Gebäude des Landgerichts Dresden.

Diesem Interview ging folgender Geschehensablauf voraus:

Am 01.07.2009 nach 10.00 Uhr fand vor dem Landgericht Dresden im Sitzungssaal 0.10 die Berufungshauptverhandlung gegen A. Wiens wegen Beleidigung zum Nachteil von Frau El-Sherbini, einer ägyptischen Staatsangehörigen, statt. Nachdem sie als Zeugin vernommen worden war und den Sitzungssaal zusammen mit ihrem Ehemann E. Okaz, ebenfalls ägyptischer Staatsangehöriger, und ihrem kleinen Sohn verlassen wollte, ging der Angeklagte Wiens mit einem ca. 30 cm langen Messer auf sie los und stach mehrfach heftig auf sie ein. Ihr Ehemann kam ihr zu Hilfe und wurde hierbei ebenfalls vom Angeklagten Wiens durch mehrere Messerstiche verletzt. Ein Polizeibeamter, der zufällig als Zeuge in einem benachbarten Sitzungssaal anwesend war, wurde von Personen unter anderem mit dem Worten „Messerstecherei im Nachbarsaal“ auf den Vorfall aufmerksam gemacht, rannte Richtung Sitzungssaal 0.10, wo große Aufregung herrschte und zückte hierbei seine Pistole. Als der Polizeibeamte an der Tür des Sitzungssaales ankam, bot sich ihm folgender Anblick. Er erkannte, dass eine Person in einer großen Blutlache lag und sich in deren unmittelbarer Nähe ein schreiendes Kind befand. Weiterhin konnte er zwei männliche Personen, bei beide stark blutverschmiert waren und heftig um ein langes Messer kämpften, erkennen. Die beiden miteinander ringenden Männer befanden sich ca. 2 bis 3 m vom Polizeibeamten entfernt, und hielten beide das Messer umfasst.

Nachdem der Polizeibeamte ca. dreimal sinngemäß die Männer anschrie, das Messer fallen zu lassen, schoss er einer der beiden Personen in den linken Oberschenkel. Diese Person ließ sodann das Messer fallen, wodurch der „Zweikampf“ beendet wurde und Dritte nunmehr die Möglichkeit hatten, den Täter zu fesseln und den Verletzten Hilfe leisten konnten. Nach dem Schuss begab sich der Polizeibeamte unverzüglich zu der Person, welche in der Blutlache lag, um dieser Hilfe zu leisten. Erst nach der Schussabgabe erfuhr der Polizeibeamte, dass es sich bei der von ihm angeschossenen Person

nicht um den Messerstecher gehandelt hat. Der Polizeibeamte gab an, dass er auf die Person geschossen hat, von der er den Eindruck hatte, dass diese der aktivere Teil beim Zweikampf gewesen sei. Die Schussabgabe sei erfolgt, um weitere lebensbedrohende Verletzungen mit dem Messer zu verhindern und um den Verletzten Hilfe leisten zu können.

Diese Einlassung des Polizeibeamten kann nicht widerlegt werden und steht im Einklang mit den Ermittlungsergebnissen im Verfahren der Staatsanwaltschaft Dresden, Az.: 300 Js 29081/09, das aufgrund der Schussabgabe gegen den Polizeibeamten dort anhängig ist.

In dem Interview am 15.07.2009 antwortete die Angeklagte auf die Frage: „Was ist unsere Aufgabe, was ist Ihre Aufgabe, was ist die Aufgabe aller Menschen, die eine solche Politik ablehnen?“, wörtlich: „Sich verbünden, sich vernetzen, Koalitionen bilden. Also wir hatten das jetzt in Deutschland eigentlich sehr schön an diesem bei jetzt anlässlich dieses schrecklichen Mordes an der ägyptischen Frau in Dresden. Und zwar ist folgendes passiert. Der Vertreter der Muslime und der Vertreter der Juden, die sind zusammen nach Dresden gefahren und haben den Mann, den überlebenden Mann, der ja versucht hat, seine Frau zu retten und sicherlich aus rassistischen Gründen von einem Polizisten auch noch angeschossen wurde. Da haben die beiden deutlich gemacht, wir als religiöse Minderheiten, beide diskriminiert, wir zeigen gemeinsam auf, dass wir ein Problem auch mit Islamfeindlichkeit haben und dagegen zusammen was tun müssen, weil das geht uns alle an. Das ist Menschenfeindlichkeit, trifft mal die eine, mal die andere Gruppe. Es kann aber jeden treffen. Die Gruppen die es trifft sind wechselnd und dafür stehen Juden und Muslime gerade als Beispiel gut da. Früher die Juden und heute die Muslime.“

Hierbei wusste die Angeklagte auch, dass diese unwahre Behauptung – hinsichtlich der Beweggründe des Polizeibeamten – geeignet ist, diesen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Strafantrag wurde seitens des Polizeibeamten und dessen Dienstvorgesetzten jeweils form- und fristgerecht gestellt.

III.

Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung eine schriftliche Erklärung verlesen, indem sie sinngemäß eingeräumt hat, sich in dem fraglichen Interview auf diese Weise geäußert zu haben. Ihre Aussagen zu dem Schuss des Polizeibeamten hätten nur darauf abgezielt, dass „dieser Fehler auf (unbewusste) rassistische Subtexte hin untersucht wird“.

IV.

Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, die Angeklagte wegen übler Nachrede gem. § 186 StGB, hilfsweise wegen Beleidigung gem. § 185 StGB schuldig zu sprechen. Die Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Kern des Tatvorwurfs gegen die Angeklagte war ihre Äußerung, dass der „Mann sicherlich aus rassistischen Gründen von einem Polizisten auch noch angeschossen wurde.“ Bezüglich des Tatbestandes des § 186 StGB war zu entscheiden, ob die Angeklagte damit über den Polizeibeamten die Tatsache behauptet hat, dass dieser „aus rassistischen Gründen“ auf den Falschen geschossen hat, oder ob die Angeklagte damit lediglich eine Meinung oder Annahme geäußert hat. Dabei lag das Problem nach Auffassung des Gerichts in dem Wörtchen „sicherlich“, das die Angeklagte ihrer Aussage vorangestellt hatte.

Das Wörtchen „sicherlich“ wird im Deutschen in zwei verschiedenen Bedeutungen verwendet und zwar entweder verstärkend oder abschwächend. Wenn ein Verkäufer beispielsweise gefragt wird, ob das Ladengeschäft auch Kaffeemaschinen führt und er

antwortet „ja, sicherlich“ oder wenn jemand gefragt wird, ob er überhaupt Lust habe, mit ins Theater zu gehen und er antwortet mit „ja, sicherlich“, so hat das „sicherlich“ gegenüber dem bloßen „ja“ eine verstärkende Wirkung. In beiden Fällen wird wohl eine Tatsache behauptet.

In einer Vielzahl anderer Zusammenhänge wirkt das Wort jedoch nicht verstärkend, sondern abschwächend. Dies ist etwa der Fall bei Prognoseaussagen („Das wird sicherlich ein voller Erfolg.“ „Er wird die Wahl sicherlich gewinnen.“), bei Aussagen über Umstände, die sich menschlicher Erkenntnismöglichkeit entziehen („Sicherlich gibt es auch außerhalb unseres Sonnensystems Formen von Leben“), bei Aussagen über das innere Erleben anderer („Er hat das sicherlich nicht mit Absicht gemacht.“ „Sie hat das sicherlich nicht so gemeint.“ „Das war sicherlich eine schwere Zeit für dich.“), aber auch in anderen Fällen („Mach dir keine Sorgen, er wurde sicherlich nur aufgehalten.“). All diese Äußerungen wird ein objektiver Beobachter als eine Äußerung von Meinungen, Annahmen oder auch nur Hoffnungen ansehen und nicht als eine Behauptung von Tatsachen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Gruppen und der wesentliche Grund dafür, dass das gleiche Wort „sicherlich“ unterschiedlich verstanden wird, dürfte darin liegen, dass wir von einem Verkäufer erwarten, dass er weiß, welche Waren der Laden führt, dass wir von einer Person erwarten, dass sie weiß, was sie selbst will, dass wir aber regelmäßig nicht erwarten, dass jemand die Zukunft kennt, weiß, was außerhalb unseres Sonnensystems vor sich geht, die Gedanken und Empfindungen anderer kennt oder weiß, was gegenwärtig an anderem Ort stattfindet. So versteht man das Wort „sicherlich“ in der ersten Gruppe als Synonym für „ich weiß sicher“, in der zweiten Gruppe jedoch nur als ein „ich bin mir (ziemlich) sicher, ich kann oder will es mir nicht anders vorstellen.“

Im vorliegenden Fall hat sich die Angeklagte über die Motive eines anderen geäußert und in diesem Zusammenhang das Wörtchen „sicherlich“ verwendet. Sie hat nicht behauptet, hierüber näheres zu wissen, indem sie z.B. den Polizisten gefragt hätte. Eine solche Äußerung wird ein objektiver Beobachter regelmäßig nicht dahingehend verste-

hen, dass die Angeklagte vorgibt zu wissen, sondern vielmehr, dass sie eine Meinung, eine Annahme, eine Überzeugung äußern will.

Die Angeklagte hat sich auch nicht wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht. Zwar ist eine solche Meinungsäußerung, wie die verfahrensgegenständliche, grundsätzlich geeignet die Missachtung oder Nichtachtung eines anderen auszudrücken. Allerdings ist hier gemäß § 193 StGB eine Abwägung mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit vorzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12.05.2009 (Az.: 1 BvR 2272/04) wie folgt ausgeführt (zitiert nach Juris):

Wegen der fundamentalen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die demokratische Ordnung spricht eine Vermutung für die freie Rede, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht (vgl. BVerfGE 7, 198 <212>; 93, 266 <294>). Wird von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht, sondern will der Äußernde in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, dann sind Auswirkungen seiner Äußerungen auf den Rechtskreis Dritter zwar unvermeidliche Folge, nicht aber eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage.

Unter Anwendung dieses Maßstabes war die Äußerung der Angeklagten durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt. Die Angeklagte hat sich nicht gegenüber dem Polizeibeamten oder gegenüber dessen Kollegen, Freunden oder Bekannten geäußert, sondern im politischen Diskurs, in einem Interview. Auch hat sie den Polizeibeamten gar nicht namentlich erwähnt, sondern nur von „einem Polizisten“ gesprochen. Die immer wieder einmal (ob zu Recht oder zu Unrecht) aufgeworfene Frage, ob und inwieweit Po-

lizisten durch fremdenfeindliche Einstellungen in ihrem Handeln beeinflusst sein könnten, ist zweifellos ein die Öffentlichkeit wesentlich berührendes Thema.

Daher war zu entscheiden wie geschehen.

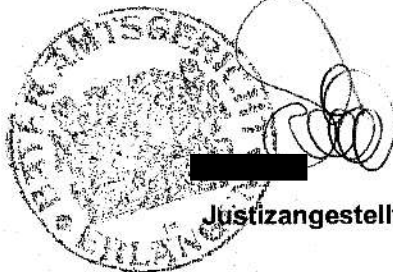
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.


Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Erlangen, den 13.04.2010

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Justizangestellte